

10829 Berlin, 18. November 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-303

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 58-1.78.7-18/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-78.7-111

Antragsteller:

PRIORIT AG
Grasweg 10
63584 Gründau

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen

Geltungsdauer bis:

17. November 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen¹.

Es wird in den Außenabmessungen (kleinste Höhe, Breite und Tiefe) von 380 mm, 300 mm, und 37 mm bis (größte Höhe, Breite und Tiefe) 2195 mm, 2295 mm und 116 mm hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Das Brandschutzgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung März 2000, Abschnitt 3.2.1) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Brandschutzgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiter Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für die Installation derartiger Anlagen (z. B. VDE- Regelwerk) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten.

2 Bestimmungen für das Brandschutzgehäuse

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Konstruktionsunterlagen, den Prüfberichten 04-6-1363/0, 04-6-1092/01 vom 13.05.2005 und 02-6-0794/02 vom 29.10.2002 der MPA Dresden entsprechen.

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler besteht im Wesentlichen aus horizontal und vertikal angeordneten, nichtbeweglichen Bauteilen und mindestens einer verschließbaren Tür mit dauerelastischer Dichtung. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nicht-brennbaren Baustoffen.

2.1.2 Abmessungen und Ausführungen

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler wird in den in Tabelle 1 und 2 aufgeführten Ausführungen und Abmessungen sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 3 hergestellt.

Zum Verschließen der Brandschutzgehäusetüren sind Vorreiber oder Schubstangenverschlusssysteme der Firmen EMKA - Beschlagteile GmbH & Co. KG zu verwenden.

Alle Beschläge, Bänder, Schlösser, Griffe und Metallteile müssen aus Stahl/Edelstahl hergestellt sein.



¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

Tabelle 1: Gehäusotyp, Öffnungsverschluss und Verschlusssystem

Gehäusety- typ	Typ- bezeichnung	Öffnungs- verschluss	Verschlusssystem*
Überstülp- gehäuse	EV	1- flügelige oder 2- flügelige Tür	Vorreiber oder 2-Punkt- Schubstangen- verschluss mit Vierkantverriegel bzw. Schwenkhebel
Überstülp- gehäuse	ETS	1- flügelige Tür	2-Punkt- Schubstangenverschluss mit Schwenkhebel

* Verschlüsse der Fa. EMKA; Beschläge und Bänder aus Stahl bzw. Edelstahl

Tabelle 2: Außen- und Innenabmessungen

Typbezeichnung		Außenabmessungen in mm			Innenabmessungen* in mm		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
EV, 1- flügelig	Min.	380	480	37	150	250	0
	Max.	1480	980	116	1250	750	88
EV, 2- flügelig	Min.	380	480	37	150	250	0
	Max.	1795	2295	116	1565	2065	88
ETS	Min.	400	300	-	312	212	-
	Max.	2195	1195	-	2107	1107	-

* bzw. Abmessungen (Breite, Höhe) des abgedeckten Verteilers oder der abgedeckten Messeinrichtung

2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 2 Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Baustoff/ Bauprodukt	Baustoff klasse ¹	Verwendbarkeitsnachweis
Stahl	A1	DIN 4102-4:1994-03 ²
beschichtete Brandschutzplatte PRIODEK H	A2	P-2005-6-2560
Dämmschichtbildner	B2	Z-19.11-1190

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse für Elektroverteiler ist werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.



² DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammensetzung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses für elektrische Messeinrichtungen und Verteiler mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüf- und Überwachungsstelle einzuschalten.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Abmessungen des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle oder Prüfung, Baustoffe,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen und
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für Einbau und Befestigung

3.1 Allgemeines

Der Hersteller der Brandschutzgehäuse hat zu jedem Gehäuse eine leicht verständliche Aufstell- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten und Hinweisen beizufügen.

Hinsichtlich Aufstellung der Brandschutzgehäuse und des Funktionserhaltes von elektrischen Leitungsanlagen gelten die landesrechtlichen Vorschriften, entsprechend der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Aufstellung des Brandschutzgehäuses

Das Brandschutzgehäuse in der Ausführung gemäß der Anlagen 1 bis 2 ist für den Anbau an massiven Wänden, deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten beträgt, bestimmt. Für den Anbau des Brandschutzgehäuses gelten die Angaben dieser Anlagen.

Das Brandschutzgehäuse ETS in der Ausführung gemäß Anlage 3 ist für den Einbau in massive Wände, deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 30 Minuten beträgt, bestimmt.

Die Hohlräume zwischen dem Rahmen des Brandschutzgehäuses ETS und der massiven Wand sind mit Mörtel der Gruppe II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

Das Brandschutzgehäuse darf in Wände nur dann eingreifen, wenn dadurch die Feuerwiderstandsdauer, der Schallschutz und die Standsicherheit dieser Wände nicht beeinträchtigt wird.

3.3 Befestigung des Brandschutzgehäuses

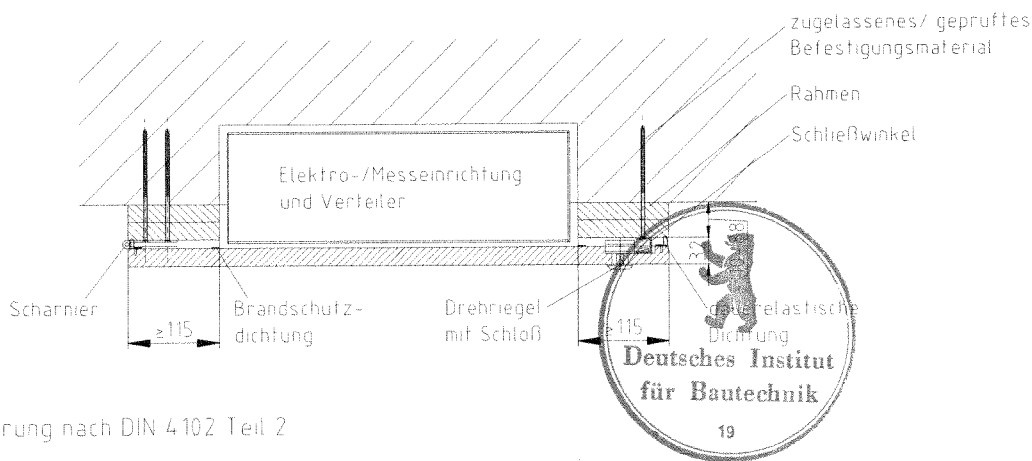
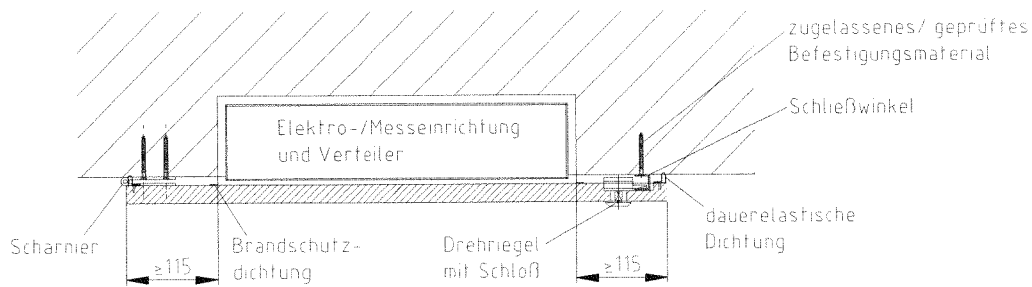
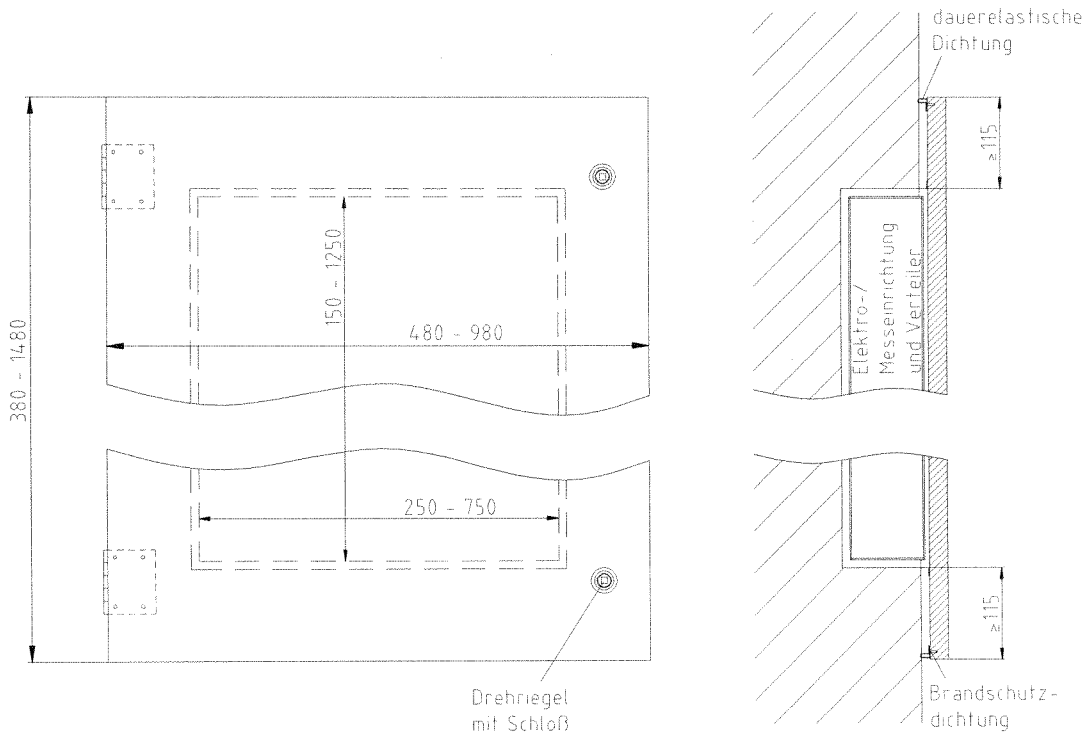
Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses sind allgemeine bauaufsichtlich zugelassene Verankerungen und Befestigungen zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zulassungen sind zu beachten.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses mit der Typbezeichnung EV erfolgt über die montierten Scharniere (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses mit der Typbezeichnung ETS erfolgt durch Verschrauben des Rahmens mit der massiven Wand (siehe Anlage 3).

Prof. Hoppe





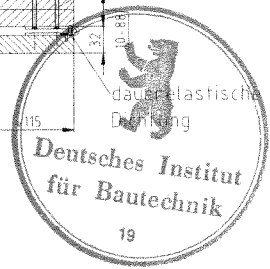
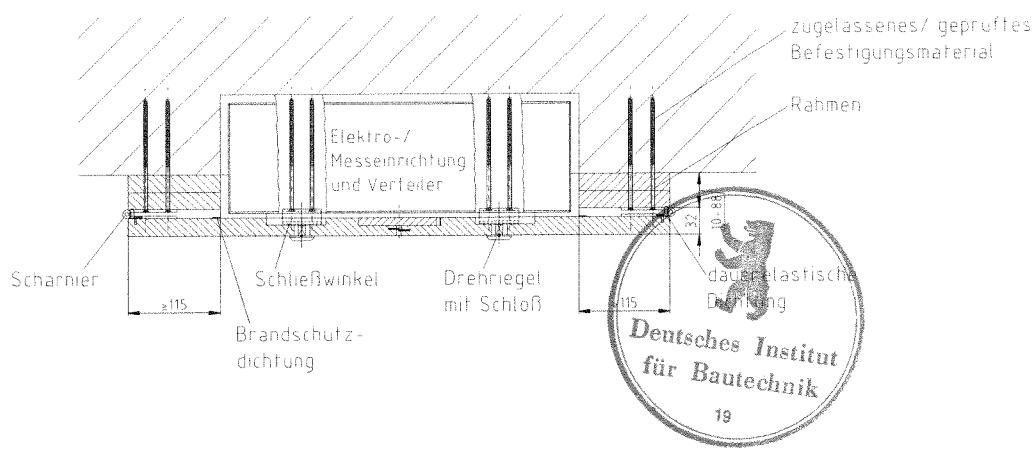
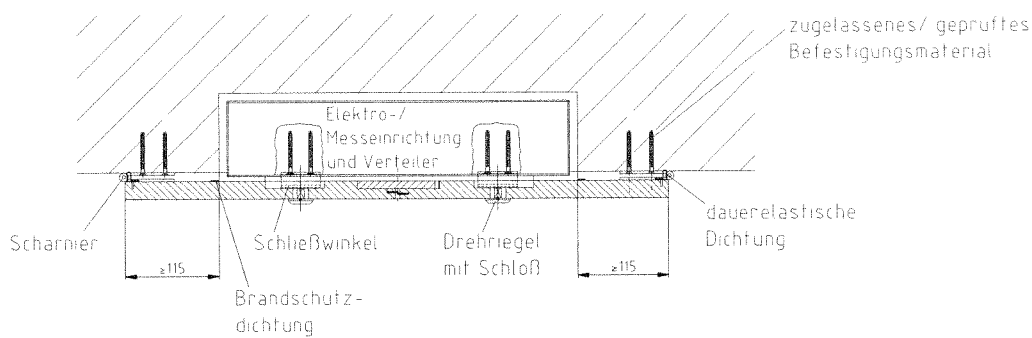
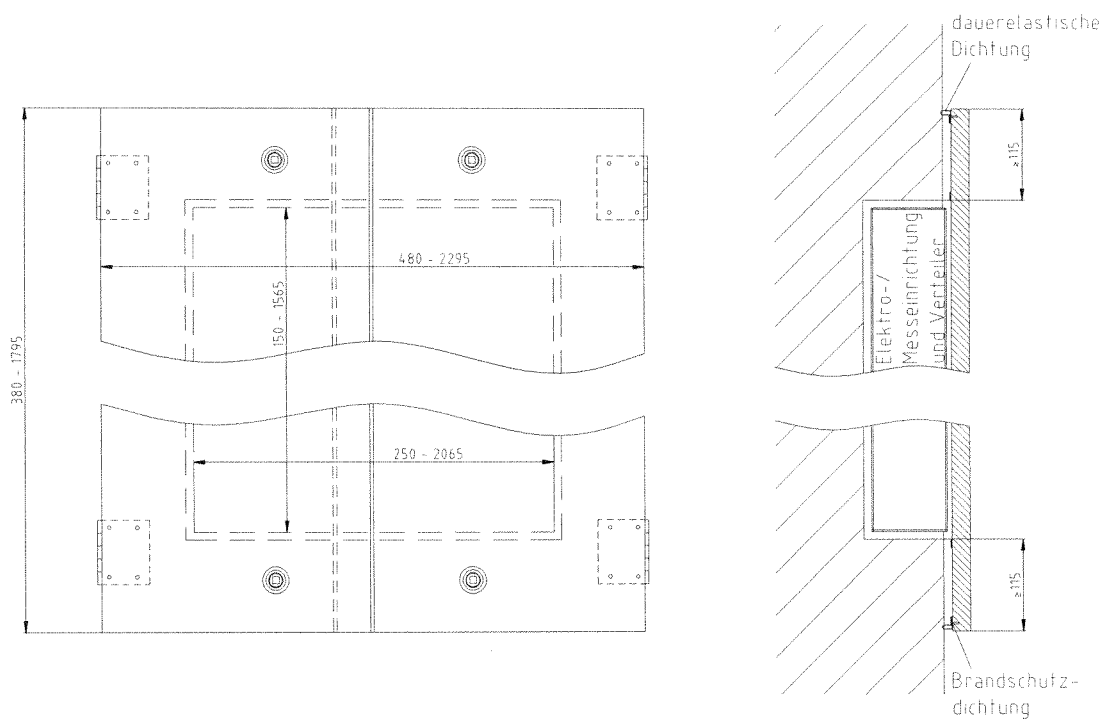
Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 2

Anwendungsbereich:
 - Brand von innen entsprechend MLAR 3.2.1 (Schutz des Rettungsweges)

PRIORIT AG
 Grasweg 10
 63584 Gründau

Artikel:
 1-fluglige Abdeckung,
 Überstülpgehäuse (EV)

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr. Z-78.7-111
 vom 18. November 2005



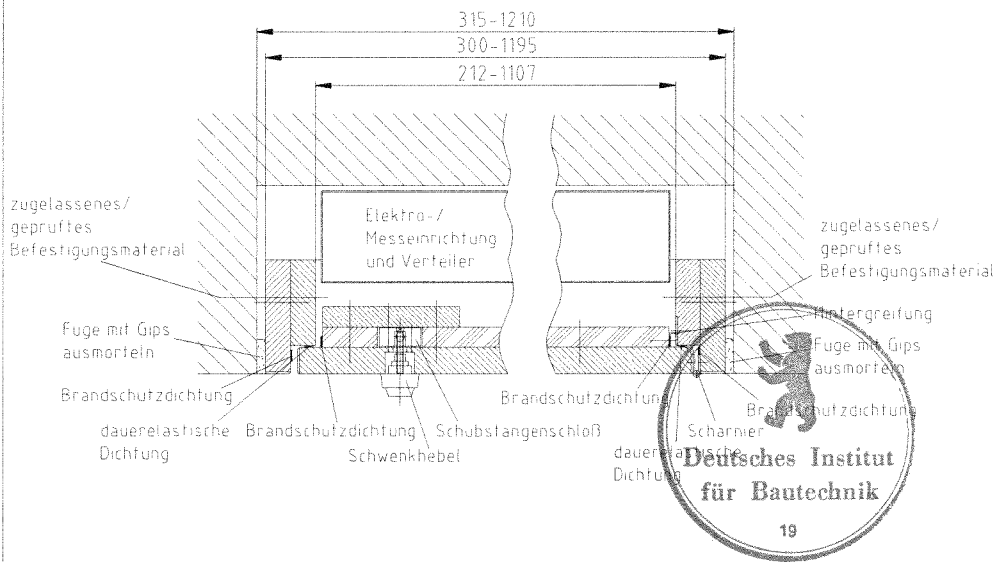
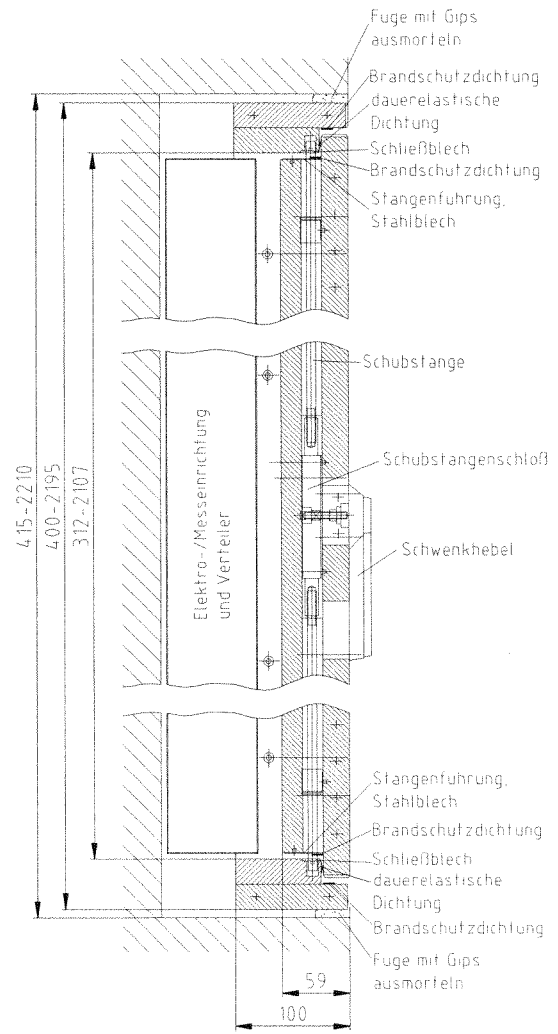
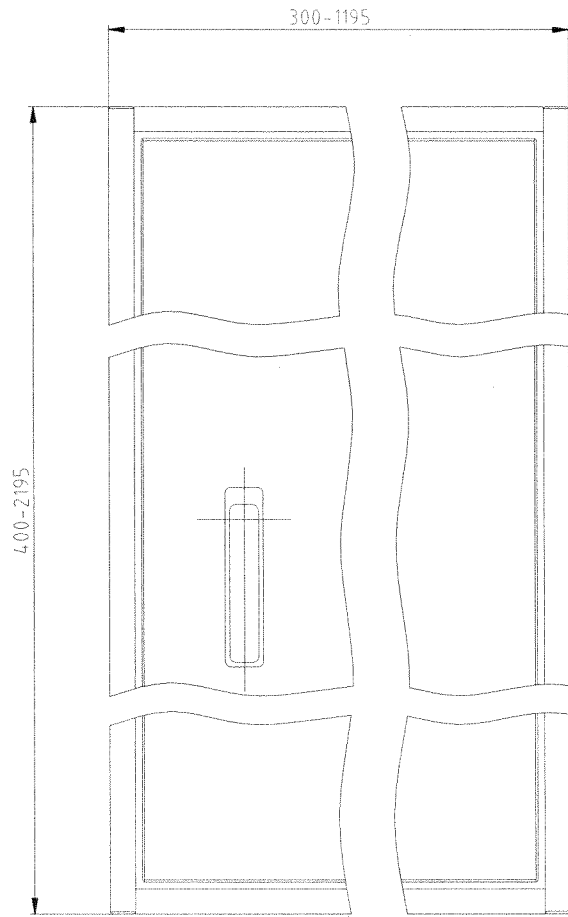
Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 2

Anwendungsbereich
 - Brand von innen entsprechend MLAR 3 2.1 (Schutz des Rettungsweges)

PRIORIT AG
 Grasweg 10
 63584 Gründau

Artikel:
 2-flügelige Abdeckung,
 Überstülpgehäuse (EV)

Anlage 2
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen
 Zulassung
 Nr. *Z-70.7-111*
 vom *18. November 2005*



Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 2

Anwendungsbereich

- Brand von innen entsprechend MLAR 3.2.1 (Schutz des Rettungsweges)

PRIORIT AG
Grasweg 10
63584 Gründau

Artikel:
1-flüglige
Überstulpgehäuse (ETS)

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen
Zulassung
Nr. Z-78.7-111
vom 18. November 2005